

**Absender** (bitte ausfüllen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden  
 Verband Gemeindebeamten Kanton Solothurn  
 per Adr. Thomas Blum, Geschäftsführer  
 Bolacker 9, Postfach 217  
 4564 Obergerlafingen

Steueramt des Kantons Solothurn  
 Recht und Gesetzgebung  
 Werkhofstrasse 29c  
 4509 Solothurn

**Fragebogen: Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern**

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<b>1. Besteuerung nach dem Aufwand</b> (Botschaft, Ziffer 3.1)				
– Der Kanton Solothurn soll für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen.	<input checked="" type="checkbox"/>			
– Wenn ja: Das steuerbare Mindesteinkommen ist wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 400'000.— festzusetzen.	<input checked="" type="checkbox"/>			
– Das steuerbare Vermögen soll mindestens das 20-fache des steuerbaren Einkommens betragen.	<input checked="" type="checkbox"/>			

<b>2. Besteuerung von Lotteriegewinnen</b> (Botschaft, Ziffer 3.2)				
– Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.— steuerfrei sein.	<input checked="" type="checkbox"/>			
– Von den einzelnen Gewinnen sollen 5 %, höchstens jedoch Fr. 5'000.— als Einsatz abgezogen werden können.	<input checked="" type="checkbox"/>			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Wir erachten diese Harmonisierung als sinnvoll.				
<b>3. Aus- und Weiterbildungskosten</b> (Botschaft, Ziffer 3.3)				
Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.— beschränkt sein.	<input checked="" type="checkbox"/>			

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Gleichbehandlung für Werkstudenten ist wichtig und richtig.				

4. Nicht verheiratete Eltern (Botschaft, Ziffer 3.4.1)				
– Alleinstehende, nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif für Alleinstehende besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug.	<input checked="" type="checkbox"/>			
– Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7'000.— betragen.	<input checked="" type="checkbox"/>			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Aus kommunaler Sicht ist die Anpassung angemessen und sinnvoll, sie führt zu einer gerechteren Verteilung der Lasten und räumt mit der bisherigen ungerechtfertigten Privilegierung dieser Gruppe von Steuerpflichtigen auf.				

5. Kapitalleistungen aus Vorsorge (Botschaft, Ziffer 3.4.2)				
– Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1 % (Verheiratete) bzw. von 1.5 % (Alleinstehende) vorgesehen.	<input checked="" type="checkbox"/>			
– Weiter sollen Kapitalleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren zusammengerechnet werden.			<input checked="" type="checkbox"/>	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Wir sprechen uns dagegen aus, dass Kapitalleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren für die Satzbestimmung zusammengerechnet werden. Damit schwächt sich unser Kanton in einem der wenigen Punkte, wo der Kanton Solothurn gegenüber den meisten Kantonen einen Standortvorteil aufweist. – Insbesondere würden Ehepaare im Falle einer gemeinsamen oder zeitnahen Pensionierung unter der neuen Regelung praktisch jeglicher steuerlicher Gestaltungsmöglichkeit beraubt. Deshalb würde die Änderung zu einer gegenüber heute stärkeren Benachteiligung von verheirateten Steuerpflichtigen führen.  Weiter zeigt die Formulierung unter § 47, dass eine „Kettenberechnung“ zur Ermittlung der Satzbestimmung vorgesehen wird. Erfolgen nach § 47 steuerpflichtige Zahlungen in den Jahren 2015, 2016, 2017 wirkt sich die Auszahlung des Jahres 2016 auf die Satzbestimmung für die Auszahlungen nicht nur in den Jahren 2015 und 2016, sondern auch im Jahre 2017 aus, weil die Summe zweier aufeinander folgender Jahre herangezogen wird.				

6. Vermögenssteuer (§ 67 Abs. 3)				
Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/>			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
keine				

Allfällige weitere Bemerkungen, Ergänzungen oder Anregungen können Sie auf separatem Papier anbringen.

Obergerlafingen, 2. Dezember 2014

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift